

Vorlage-Nr.: **1521-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.12 Finanz- und Rechnungswesen / Kasse**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Beschluss:

Das Eingehen von Verpflichtungen und die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen sind im Haushaltsjahr 2022 nur noch nach vorheriger Zustimmung durch den Kreisausschuss zulässig.

Dies gilt nicht:

- bei Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen des Vorjahres (Haushaltsreste)
- bei finanziellen Leistungen, zu denen der Landkreis eindeutig rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist
- bei finanziellen Leistungen/Verpflichtungen des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, sofern damit keine Folgekosten verbunden sind

Die Eigenbetriebe werden angewiesen, eine analoge Regelung zu treffen. Anstelle des Kreisausschusses tritt die Betriebskommission.

Die Aufgabe wird auf die drei hauptamtlichen Dezernenten/Dezernentin übertragen. Dem Kreisausschuss soll quartalsweise berichtet werden.

Begründung:

Nach § 107 HGO kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, wenn die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert.

Die aktuelle Haushaltssituation des Landkreises und die damit zu erwartenden Probleme im Genehmigungsverfahren 2022 erfordern ein deutliches Signal sowohl intern als auch extern gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Dies ist insbesondere bei investiven Auszahlungen im Hinblick darauf erforderlich, dass eine Genehmigung gar nicht erteilt oder der Gesamtbetrag der Kredite gekürzt wird.